

## Sekundarstufe II

### 1. Rechtliche Vorgaben

- SchulG vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, § 48 *Grundsätze der Leistungsbewertung*
- APO-GOST vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2020, 3. Abschnitt § 13-17 *Leistungsbewertung*
- Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in NRW Erziehungswissenschaft von 2014, Kapitel 3. *Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung* (S. 40-42)
- Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Erziehungswissenschaft, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006, Kapitel 3.5.2. *Definition von „gut“ und „ausreichend“*

### 2. Bewertungsbereich „Klausuren“

Die Fachkonferenz Pädagogik hat sich darauf verständigt, die Klausuren spätestens ab der Qualifikationsphase (Q1) an dem Muster der Klausuren im Zentralabitur in Aufgabenstellung und Bewertung zu orientieren. Die Aufgabe 1 entspricht vor allem den Anforderungsbereich I (Reproduktion bzw. Reorganisation), die Aufgabe 2 dem Anforderungsbereich II (Transfer) und die Aufgabe 3 dem Anforderungsbereich III (Urteil und Begründung bzw. Problemlösen). Der Schwerpunkt liegt nicht im Anforderungsbereich III, sondern im Anforderungsbereich II. Die Bewertung der Klausuren erfolgt dabei in Orientierung an dem Bewertungsmaßstab der zentralen Abiturklausur. Die Aufgabenstellung richtet sich nach den Operatoren, die auch bei den zentralen Abiturprüfungen Anwendung finden.

### 3. Anzahl der Klausuren

In der Einführungsphase werden im 1. Halbjahr zwei Klausuren geschrieben, im 2. Halbjahr eine Klausur. In der Qualifikationsphase werden von Q1.1 bis Q2.1 in den Grund- und Leistungskursen jeweils zwei Klausuren geschrieben, in Q2.2 eine Klausur.

### 4. Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ sind folgende Leistungen zu werten: Beiträge zum Unterrichtsgespräch, die Leistungen in Hausaufgaben, Referaten, Protokollen und sonstige Präsentationsleistungen. Mündliche Leistungen werden in einem fortdauernden Prozess festgestellt. Für die Notenfindung ist es dabei von Bedeutung, ob sich die Beiträge vorwiegend im reproduktiven und reorganisatorischen oder in transfer- und problembezogenen Anforderungsbereichen bewegen. Für eine Zensur im Bereich „Gut“ oder „Sehr gut“

reicht es nicht aus, wenn die Beiträge vorwiegend reproduktiv sind. Zudem muss für diesen Zensurbereich eine kontinuierliche Beteiligung sowie eine angemessene sprachliche Darstellung vorliegen.

## 5. Definitionen der Noten „gut“ und „ausreichend“

Die Fachschaft Pädagogik hat sich darauf geeinigt, dass spätestens ab der Q2 die Benotung in erster Linie von Klausuren sich an den Notendefinitionen aus den Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung orientieren soll. Dort werden die Noten „gut“ und „ausreichend“ wie folgt definiert:

Die Note „gut“ verlangt die differenzierte und kompetente Erfüllung des Erwartungshorizonts, ohne jedoch auf Vollständigkeit im Detail zu drängen. Die sprachlich-stilistische Gestaltung der Arbeit muss flüssig, korrekt und verständlich, der Aufbau klar gegliedert sein.

Darüber hinaus erfordert die Note gut, dass

- die Hauptgedanken und -argumente der Materialvorlage bzw. die Aspekte des Themas differenziert und weitreichend erfasst werden,
- eine eigenständige und aspektreiche Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet,
- die für die Aufgabenlösung wichtigen Fachbegriffe sicher verwendet werden,
- die Entwicklung komplexer Gedanken und die Formulierung eigenständiger Positionen und Urteile geleistet wird,
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt sowie den in der Aufgabenstellung geforderten methodischen Anforderungen entspricht.

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dies ist in der Abiturprüfung im Fach Erziehungswissenschaft der Fall, wenn

- Hauptgedanken, Hauptargumente und gegebenenfalls kennzeichnende Merkmale des vorgegebenen Materials bzw. - bei nicht-materialgebundenen Aufgaben - wesentliche Aspekte des Problems erfasst sind,
- für die Aufgabe wichtige fachspezifische Verfahren und Begriffe überwiegend richtig angewandt sind,
- die Aussagen weitgehend auf die Aufgabe bezogen sind,
- eine Auseinandersetzung mit den pädagogischen Problemen der Aufgabe in Ansätzen stattfindet,
- die Darstellung im Wesentlichen verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist,
- eine eigenständige Gestaltung erkennbar wird.

## 6. Facharbeit

Die Facharbeit stellt eine wissenschaftliche Arbeit dar, sie ersetzt in Q1.2 eine Klausur. Eine Facharbeit hat den Schwierigkeitsgrad einer Klausur und dient dem wissenschaftspropädeutischen Lernen. Sie dient der Überprüfung, inwieweit im Rahmen eines Kursthemas eine vertiefte Problemstellung bearbeitet und sprachlich angemessen schriftlich dargestellt werden kann. Bei der Bewertung spielt auch der Entstehungsprozess der Arbeit eine Rolle (siehe schulinterne Vorgaben).

### 6.1. Der Bewertungsbogen mit den Punkten für die jeweiligen Anforderungsbereiche

	maximal	Wertung
<b>1. Prozessbewertung</b>	<b>15</b>	
a) eigenständige Themenfindung	<b>5</b>	4
b) Beratungsgespräche	<b>10</b>	10
<b>2. Inhaltliche Gesichtspunkte</b>	<b>55</b>	
a) Anspruchsniveau	<b>8</b>	5
d) Themenbezug	<b>10</b>	9
c) Vollständigkeit	<b>7</b>	4
d) Eigenständigkeit	<b>7</b>	7
e) logische Struktur der Argumentation	<b>10</b>	9
f) Beherrschung fachspezifischer Methoden	<b>7</b>	7
g) Umgang mit Quellen	<b>6</b>	6
<b>3. Sprachliche Gesichtspunkte</b>	<b>20</b>	
a) Rechtschreibung + Grammatik	<b>7</b>	6
b) Ausdruck	<b>7</b>	7
c) Benutzung der Fachsprache	<b>6</b>	5
<b>4. Formale Gesichtspunkte</b>	<b>10</b>	
a) Layout – Umgang mit Textverarbeitung	<b>5</b>	5
b) Literatur-, Zitatnachweis	<b>5</b>	4
<b>Summe</b>	<b>100</b>	88

## 7. Wertungsverhältnis

Die Zeugnisnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den „Klausuren“ (50%) und der „Sons-tigen Mitarbeit“ (50%) zusammen.